

§ 8

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet durch Ablauf oder Kündigung, sofern er nicht gemäß § 6 beendet wird.

§ 9

1. Der Schulvertrag ist abgelaufen mit der Entlassung der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses.
2. Der Schulvertrag ist abgelaufen, wenn die Schülerin nach Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss.
3. Der Schulvertrag ist abgelaufen, wenn das Bistum Münster die Trägerschaft der Schule aufgibt. Das Bistum Münster darf die Trägerschaft der Schule nur jeweils zu einem Schuljahresende aufgeben. Das Bistum Münster muss für den Fall, dass es beabsichtigt, die Trägerschaft der Schule aufzugeben, dies den Erziehungsberechtigten 6 Monate vorher anzeigen und der staatlichen Schulaufsicht Vorschläge für die weitere Beschulung der Schülerinnen unterbreiten.

§ 10

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten oder durch die volljährigen Schülerinnen ist nicht an eine Frist gebunden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Sie bedarf keiner Begründung.

§ 11

1. Der Schulträger kann den Vertrag mit Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.
2. Der Schulträger kann ohne Frist den Schulvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die Schülerin durch ihr gesamtes Verhalten die Arbeit der Schule erheblich beeinträchtigt,
 - wenn die Schülerin erheblich gegen die Hausordnung verstößt und Ermahnungen ohne Erfolg bleiben,
 - wenn die Schülerin oder die Erziehungsberechtigten sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Schule stellen und sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen,
 - wenn eine Abmeldung der Schülerin vom Religionsunterricht erfolgt,
 - wenn der Austritt aus der Kirche erklärt wird.
3. Den Erziehungsberechtigten und der Schülerin wird vor der Kündigung Gehör gewährt, ebenfalls der Lehrerkonferenz oder einer hierfür vorgesehenen Teilkonferenz, sofern die Betroffenen dem nicht widersprechen.

§ 12

1. Bei Eintritt der Volljährigkeit einer Schülerin wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin fortgesetzt.
2. Die Bestätigung des Vertrages erfolgt durch den weiteren Besuch der Schule.

§ 13

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die in § 2 aufgeführten Bestandteile des Vertrags werden der Schülerin bzw. der/dem Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht.

_____, den _____

- Unterschrift der Erziehungsberechtigten
der minderjährigen Schülerin -

- Unterschrift der Schulleiterin -

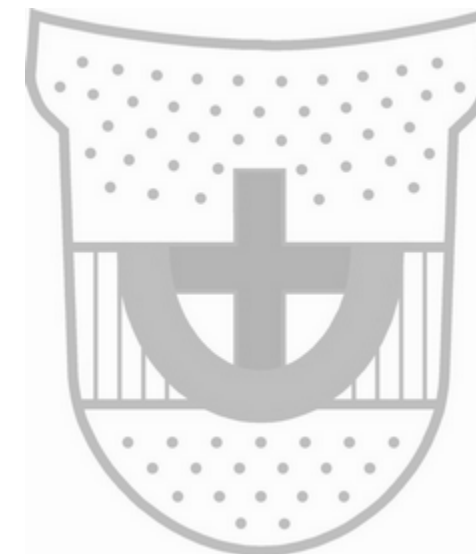
- Unterschrift der Schülerin
nach Vollendung des 18. Lebensjahres -

Hinweis: Diesem Schulvertrag ist ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz als Anlage beigelegt. Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

LIEBFRAUENSCHULE

Bischöfliche Realschule für Mädchen

in Geldern



SCHULVERTRAG

Name der Schülerin: _____

Eintrittsklasse / Jahrgangsstufe: _____

Eintrittsschuljahr: _____

Zwischen dem Bistum Münster als Schulträger der vorgenannten Schule, vertreten durch den Generalvikar, dieser vertreten durch den Schulleiter / die Schulleiterin, und

Frau _____ und

Herrn _____

als Erziehungsberechtigte(r) wird folgender Schulvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Schulträger nimmt die Schülerin

Name _____ Vorname _____

geboren am _____ Bekenntnis _____

Anschrift _____

mit Wirkung vom _____ in die Klasse / Jahrgangsstufe _____ der

Schule auf, sofern

sie die von der staatlichen Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für die Einschulung erfüllt.

§ 2

1. Die Bildungsziele der Schule ergeben sich aus der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster.
2. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; die zuständigen staatlichen Behörden beaufsichtigen die Einhaltung dieser Bestimmungen.
3. Die Schule wird die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon unterrichten, welche Fächer in der Schule gewählt werden können und welche Bedeutung diese Wahl für den Schulabschluss hat.
4. Für den Übergang auf andere Schulen und für den Schulabschluss gelten die jeweils für öffentliche Schulen bestehenden staatlichen Bestimmungen. Der Schulabschluss verleiht die gleichen Berechtigungen wie der an öffentlichen Schulen.
5. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 1. „Grundordnung für die Schulen des Bistums, der Kirchengemeinden im Bistum Münster und der Stiftungen, die der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen“ in der jeweils gültigen Fassung,
 2. „Ordnung über die Mitwirkung im bischöflichen Schulwesen des Bistums Münster“ in der jeweils gültigen Fassung,
 3. Die Hausordnung der Schule

§ 3

1. Die Schule ist eine katholische Schule. Für ihre Zielsetzung gilt die Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster.
2. Die Erziehungsberechtigten bejahen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule und sind bereit, bei seiner Verwirklichung mitzuhelfen.
3. Der Schulträger stellt nur solche Lehrkräfte ein, die die Ziele der Schule bejahen und bereit sind, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu unterrichten und zu erziehen.

§ 4

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in den Institutionen der elterlichen Mitwirkung.

2. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in Schulangelegenheiten regelt sich nach der „Ordnung über die Mitwirkung im bischöflichen Schulwesen“.
3. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, mit den Lehrern und dem Leiter der Schule nach Terminvereinbarung ein Gespräch über die einzelne Schülerin zu führen.
4. Für Beurlaubungen und Entschuldigungen gelten die Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht.
5. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, die Schülerinnen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

§ 5

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülersvertretung.
2. Die Mitwirkung der Schülerinnen in der Schule regelt sich nach der „Ordnung über die Mitwirkung im bischöflichen Schulwesen“.
3. Die Schülerinnen sind verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihnen belegten Wahlstunden und an den für verbindlich erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.
4. Für Beurlaubungen und Entschuldigungen gelten die Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht.
5. Die Schülerinnen sind zur gewissenhaften Einhaltung der Hausordnung der Schule verpflichtet. Schulvertrag und Hausordnung werden bei der Beurteilung von Rechten und Pflichten der Vertragsbeteiligten als zusammenhängende Einheit angesehen.

§ 6

1. Den Schülerinnen gegenüber können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 5 der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster getroffen werden. Sofern der Schulvertrag bei einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin in Anwendung von § 53 Absatz 4 Satz 3 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes endet, bedarf es keiner Kündigung seitens des Schulträgers; die Schülerinnen sind auf diese Regelung hinzuweisen.
2. Die Androhung der Kündigung und die Kündigung des Schulvertrages erfolgen durch den Schulträger. Der Schulvertrag ist auch beendet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt; die Feststellung der Beendigung des Schulvertrages trifft in diesem Fall die Schulleiterin oder der Schulleiter, einer Kündigung durch den Schulträger bedarf es hierbei nicht.
3. Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin und ggf. ihren Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Schülerin kann hierbei eine Schülerin oder eine Lehrerin/einen Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen.

§ 7

1. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.
2. Die Schülerinnen sind für den Schulweg und den Schulbesuch durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.
3. Die Erziehungsberechtigten haften neben der Schülerin für die von ihr verursachten Personen- und Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Der Schulträger hat insoweit keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin abschließen.